

Merkblatt für Pferdehalter

Pferde, welche mit einem Carnet ATA von der Schweiz in die EU ausgeführt werden, benötigen seit dem 8. Oktober 2021 ein sogenanntes TRACES-Dokument (Transport- und Gesundheitsbescheinigung) vom Veterinär-dienst.

Nachfolgend finden Sie die Adressen der zuständigen Veterinärämter der Kantone St. Gallen und beider Appenzell:

St. Gallen

Amt für Verbraucherschutz und Veterinärwesen
Blarerstrasse 2
9001 St. Gallen
Telefon 058 229 28 00
info.avsa@sg.ch
www.avsv.sg.ch

Appenzell, beide

Veterinäramt
Regierungsgebäude
9102 Herisau
Telefon 071 353 67 55
veterinaeramt@ar.ch

Für weitere Fragen wenden Sie sich bitte an folgende Adresse:

Bundesamt für Lebensmittelsicherheit
und Veterinärwesen (BLV)
Schwarzenburgstrasse 155
3003 Bern-Liebefeld
Telefon 031 323 30 33
info@blv.admin.ch
www.blv.admin.ch

Wertangaben bei Pferden

In der Vergangenheit kam es vermehrt zu Beanstandungen bei der Wertangabe von Pferden. Daher weisen wir Sie darauf hin, dass absichtlich zu tief deklarierte oder «symbolische» Wertangaben Sanktionen durch die ausländischen Zollbehörden nach sich ziehen, welche bis zur Beschlagnahme der Waren führen können. Um Probleme zu vermeiden, ist der tatsächliche Wert zu deklarieren, jedoch mindestens:

Pferde für Reitferien/Weidegang/Pension etc.	CHF	10'000
Pferde zur Teilnahme an regionalen Turnieren	CHF	15'000
Pferde zur Teilnahme an internationalen Turnieren	CHF	29'500

Sofern diese Werte unterschritten werden, wird das Carnet ATA nicht mehr von der Industrie- und Handelskammer St. Gallen-Appenzell eröffnet.

Ausbildung, Decken und ähnliche Verwendung

Das Bundesamt für Zoll und Grenzsicherheit BAZG teilt mit, dass:

Die im Ausland für Ausbildung, Dressur, Training, Bereiten, Beschlagen, Decken, Pensionskosten und tierärztliche Behandlung anfallenden Kosten bei der Wiedereinfuhr zur Besteuerung anzumelden sind.

Vorfall im Ausland mit Todesfolge für das Pferd

Die Zollbehörde des besuchten Landes, welche die vorübergehende Einfuhr abgefertigt hat, muss unbedingt darüber informiert werden um das weitere Vorgehen zu besprechen. Zudem muss im Ausland ein zuständiger Tierarzt beigezogen werden, um ein entsprechendes Veterinärzeugnis auszustellen. Das Carnet ATA muss vor Ablauf der Gültigkeit durch die Zollbehörden des besuchten Landes bearbeitet werden. Grundsätzlich ist davon auszugehen, dass es zu einem Streitfall kommen wird und die Eingangsabgaben geschuldet sind.

Muss ein Tier euthanasiert werden, so muss dies gem. Art. 14 des Übereinkommens über die vorübergehende Verwendung, unter zollamtlicher Überwachung und auf Kosten des Beteiligten (Carnet-Inhaber) geschehen. Die Höhe der Eingangsabgaben wird nach Ermessen der zuständigen Zollbehörde berechnet.

Erneuerung eines bestehenden Carnet ATA

Die Praxis, wonach ein neues Carnet ATA zur Vermeidung von Standzeiten oder zum Umgehen des Pferdetransportes herausgegeben wird, bevor das bestehende Carnet an die IHK St.Gallen-Appenzell retourniert wurde, ist gem. den Bestimmungen des Bundesamtes für Zoll und Grenzsicherheit nicht erlaubt (s. [Richtlinie 10-60](#), Abschnitt 4.12.4.1.2).

Wird ein Carnet-Antrag gestellt für ein Pferd, welches bereits auf einem früheren Carnet ATA verzeichnet ist, darf das neue Carnet ATA erst dann an den Inhaber herausgegeben werden

- wenn das bestehende, noch gültige Original-Carnet an die IHK St.Gallen-Appenzell zurückgegeben wurde und
- wenn sich die IHK St.Gallen-Appenzell versichert hat, dass das bestehende Original-Carnet ordentlich erledigt wurde und sich die Ware nachweislich wieder in der Schweiz befindet.

Wir bitten Sie, diese Bedingung einzuhalten und danken für Ihre Kenntnisnahme.

Bei weiteren Fragen zum Carnet ATA stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Telefon 071 224 10 20

E-Mail legalisation@ihk.ch